

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Emmerbach“
im Gebiet der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster
als Naturschutzgebiet**

Präambel

Diese Verordnung umfasst zwei Abschnitte des Emmerbachs – einschließlich der Ufer- und Böschungsbereiche - im Gebiet der Stadt Münster, die als Teil des FFH-Gebietes DE-4111-302 „Davert“ und des Vogelschutzgebietes DE-4111-401 "VSG Davert" Bestandteil des europäischen Netzes NATURA 2000 sind.

Der Emmerbach durchfließt das Stadtgebiet von Münster - aus dem Kreis Coesfeld kommend – von Süden nach Osten und mündet an der südöstlichen Stadtgrenze in die Werse. In seinem Verlauf kreuzt er im Süden ein ausgedehntes Waldgebiet, die Davert, das als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Die beiden Gewässerabschnitte grenzen nördlich und südlich des Schutzgebietes an. Das Gewässerumfeld besteht aus landwirtschaftlichen Flächen, die überwiegend der intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen. Im Süden befindet sich linksseitig des Emmerbachs ein hochwertiger Feuchtgrünlandkomplex (schutzwürdiger Biotop) mit den geschützten Biotoptypen "Sümpfe" und "seggen- und binsenreiche Nasswiesen".

Der Emmerbach zeichnet sich durch eine mannigfaltige Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation aus. Von herausragender Bedeutung und für die Unterschutzstellung ausschlaggebend ist das Vorkommen der Helm-Azurjungfer, das zu den größten bekannten Vorkommen in NRW zählt. Das Gewässer ist als wichtiger Verbindungskorridor für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Einzelne Abschnitte sind wegen ihrer naturnahen Ausprägung bereits nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Wichtiges Ziel diese Verordnung ist daher die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften, Biotope und Pflanzengesellschaften der Fließgewässer mit besonderem Augenmerk auf die Lebensraumsprüche der Helm-Azurjungfer als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

- Rechtsgrundlagen
- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Gewässerunterhaltung
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 8 Bußgeld und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

- Anlagen:
- I Übersichtskarte im Maßstab 1: 10 000.
 - II Detailkarte 1 im Maßstab 1: 5 000.
 - III Detailkarte 2 im Maßstab 1: 5 000.

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit §§ 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) und
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) - kodifizierte Fassung - (ABl. 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S 193)

wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 2 ha groß und liegt in der Gemarkung Amelsbüren, Stadt Münster.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 23 Flurstücke 213 tlw., 344 tlw., 350 tlw., 351 tlw.,

Flur 24 Flurstücke 55 tlw., 56 tlw., 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 72 tlw., 75, 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw.,

Flur 25 Flurstücke 12 tlw., 57 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 75 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 81 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 97 tlw., 105 tlw., 106 tlw.,
110 tlw.,

Flur 26 Flurstücke 24 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 144 tlw.,

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 10 000 (Übersichtskarte als Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in den Karten

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarten 1 und 2 als Anlagen II und III)
dargestellt.

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Nevinghoff 22
48147 Münster

b) Oberbürgermeister der Stadt Münster
- Untere Naturschutzbehörde -
Albersloher Weg 33
48155 Münster

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen- und Pflanzengesellschaften der Fließgewässer und der angrenzenden

Offenlandbiotope sowie der in diesem Gebiet lebenden Tierarten, hier insbesondere die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

- b) insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Emmerbachs mit einer lockeren, emersen Gewässervegetation sowie besonnten Ufer- und Böschungsbereichen als Fortpflanzungsgewässer der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) mit einem extensiv genutzten, grünlandgeprägten Umfeld;
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
- d) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;
- e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie, hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes im Sinn von § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*).

- (3) Über die aktuelle Flächenkulisse hinaus ist die Vermeidung und Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen durch die Anlage von ungedüngten Gewässerrandstreifen sowie die Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland, offenen Grünlandbrachen, Röhricht- und Seggenbeständen in der Gewässeraue anzustreben.

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG - insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung - alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016 S. 1161 ff.) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 01.03. bis 15.07. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich

genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
6. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
7. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
8. das Gewässer zu verändern, zu beseitigen, zu verfüllen, in eine intensivere Nutzung zu überführen sowie dessen Ufer herzustellen, zu beseitigen oder seine Gestalt einschließlich des Gewässerbettes zu verändern;

unberührt bleiben Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die zur Herstellung der Durchgängigkeit und zu einer eigendynamischen Entwicklung des Gewässers beitragen, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen;

9. Maßnahmen zur Unterhaltung des Gewässers ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster durchzuführen.

unberührt bleiben Maßnahmen, die in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, unter der Voraussetzung, dass die Unterhaltungspläne im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster erstellt wurden. Bei der Aufstellung der Unterhaltungspläne ist § 4 dieser Verordnung zu beachten.

10. das Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers beeinträchtigen könnten;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken;

unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Nr. 9 und § 4 dieser Verordnung, soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung

hinaus verändert wird;

12. das Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, darin zu baden oder eine Nutzung auszuüben, die das Gewässerbett oder die Gewässerstruktur nachteilig verändert;
13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 01.03. – 15.07. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

14. die Flächen abseits vorhandener Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03.-15.07.,
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

18. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;

19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
20. Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den

Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Hinweis: Die Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

23. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silageballen zu lagern;
24. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen.

§ 4

Gewässerunterhaltung

- (1) Für das Gebiet wird von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, welches die Grundlage der Gewässerentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele in enger Verzahnung mit der erforderlichen Gewässerunterhaltung nach den Vorgaben der §§ 39ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darstellt und die Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Helm-Azurjungfer zum Ziel hat. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten.
- (2) Gebote
 1. Im Bereich der Vorkommen der Helm-Azurjungfer werden habitaterhaltende Pflegemaßnahmen in Form einer Röhrichtmahd oder Böschungsmahd bis spätestens Mitte Mai durchgeführt und - sofern das Erfordernis besteht - gewässerbegleitende Gehölze zwischen Oktober und März zurückgeschnitten oder entfernt.
 2. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind zeitlich versetzt in Teilabschnitten oder nur von einer Gewässerseite her unter Einsatz schonender Geräte durchzuführen. Die Entkrautung ist einer Räumung vorzuziehen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

Eine Entkrautung darf nur nach Bedarf abschnittsweise alle 2-3 Jahre unter Verwendung eines Mähkorbs erfolgen. Dabei sind ca. 5-10 m² große Vegetationsbestände zu erhalten. Das Mähgut ist aus dem Gewässerbett zu entfernen.

Sofern zur Sicherstellung eines ausreichenden Wasserabflusses eine Räumung erforderlich ist, darf diese nach Bedarf abschnittsweise alle 4-5 Jahre auf dicht bewachsenen Abschnitten (> 95 % Deckung) unter Einsatz eines Löffelbaggers durchgeführt werden. Zulässig ist lediglich die Entnahme der Auflage, keine Sohlvertiefung.

Eine Böschungsmahd darf in der Zeit von August - Mai unter Verwendung von Balkenmähern durchgeführt werden, wenn das Mahdgut entfernt wird und 1/3 ungemähte Böschung erhalten bleibt.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 15 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen im § 3
6. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG entsprechend.

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, .2017

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2014.0003

Dorothee Feller